

Präsidialabteilung

11SN- 91/ME

GZ.: Präas - 21 La 1 - 80/2

Graz, am 22. August 1984

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Dienstrecht der land-
und forstwirtschaftlichen Lan-
deslehrer (Land- und forstwirt-
schaftliches Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz);
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

GESETZENTWURF
50 GE/1984

Datum: 28. AUG. 1984

Verteilt

1984-09-03 Se

Dr. Rauh

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 La 1 - 80/2

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz); Stellungnahme.

Bezug: 01200/51-Pr.A 2/84

Graz, am 22. August 1984

Tel.: (0316) 831/2913

DVR.Nr. 0087122

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 W i e n

Zu dem mit do. Note vom 6. Juli 1984, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde über die Verbindungsstelle der Bundesländer in mehreren Gesprächen auf Beamtenebene zwischen Vertretern des Bundes und der Länder unter Einbeziehung der Anliegen bzw. Forderungen der Bundessektion "Landwirtschaftslehrer" der Gewerkschaft öffentlicher Dienst behandelt. Er stimmt daher bereits im wesentlichen mit den Intentionen der Bundesländer überein. Auf die offen gebliebenen Forderungen wird im folgenden gesondert hingewiesen.

Zu § 22 Abs.1 - In die Erläuterungen wäre aufzunehmen:

"Unter Unterrichtsjahr sind hinsichtlich der Dauer ganzjährig geführte Lehrgänge zu verstehen, wobei das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien besteht. Dies deshalb, weil ein Schuljahr neben dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien auch eine ununterrichtsfreie Zeit umfasst kann (variable Dauer des Unterrichtsjahres)".

Siehe auch § 51!

. / .

- 2 -

Zu § 43 Abs.2 - Richtigstellung:

"... Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen. Innerhalb des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung hat der Lehrer ..."

Zu § 45 Abs.2

Dieser Absatz wäre wie bei den Besprechungen am 5.7.1984 in Salzburg formuliert aufzunehmen, um Auslegungsdifferenzen des Abgeltungswertes zu vermeiden. (Siehe hiezu Erlass des BMfUK vom 18.10.1971, Zl. 818.007-I/8A/71)

Zu § 66 Abs.1 - Richtigstellung:

"... Erstattet der Leiter dennoch den Bericht, ..."

Zu § 82 Abs.1 - Richtigstellung:

"...zuständige Behörde über den Lehrer die vorläufige ..."'

Zu Art.II Abs.1 lit.a - Ernennungserfordernisse L2b1

In die Erläuterungen wäre aufzunehmen:

"Wird die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben, so ist diese nachzuweisen

- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr.142/1969,
- b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
- c) ..."

(siehe Ernennungserfordernisse L2b1 z. 26.1. Abs.2 lit.g BDG)

./.

- 3 -

Hinsichtlich des § 54 - Einrechnung der Erziehertätigkeit in die Lehrverpflichtung - wird nochmals auf die erwachsenden Mehrkosten hingewiesen. Diese vom Bund übernommene Regelung bewirkt insbesondere durch den überbewerteten Wochenenderzieherdienst eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung des Landes.

Mit Bedauern wird auch festgestellt, daß im Gesetzesentwurf die im § 49 Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBI. Nr. 176/1966, verankerte Regelung über eine Teilbeschäftigung eines in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrers nicht mehr aufscheint. Hierzu wird festgestellt: Das Landeslehrer-Dienstrechtsge- setz - LDG 1984 (Gesetz für die Pflichtschullehrer), BGBI. Nr. 302, welches ebenso einer Novellierung unterzogen wurde, tritt mit Wirksamkeit vom 1. September 1984 in Kraft. Bekanntlich wurde in den Beamtengesprächen über den Entwurf des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts- gesetzes im Sinne einer Einheit des Dienstrechtes des öffentlichen Dienstes jeweils auf zutreffende Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsge- setzes, sowie des Beamten- Dienstrechtsge- setzes (insbesondere von den Bundesvertretern) Bedacht genommen.

Mit Bekanntwerden der nun endgültigen Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsge- setzes sind gegenüber dem Begut- achtungsentwurf des Land- und forstwirtschaftlichen Landes- lehrer-Dienstrechtsge- setzes Abweichungen, die jedenfalls zu berücksichtigen wären, wenn nicht innerhalb einer Besol- dungsgruppe mit zweierlei Maß gemessen werden soll:

1. Institut einer Teilbeschäftigung land- und forstwirt- schaftlicher Landeslehrer, wie dies § 115 LDG 1984 für Pflichtschullehrer vorsieht, und

./.

- 4 -

2. die Bestimmungen des § 52 Abs.2 LLDG ist neu, bzw. gehörte bisher nicht dem Rechtsbestand an.

Bei der Besprechung am 5.7.1984 in Salzburg haben sich die Bundesländervertreter (siehe Protokoll vom 18.7.1984) grundsätzlich für eine Verankerung des Besuchsschulunterrichtes ausgesprochen, wenn hiefür der Bund die Mehrkosten tragen würde. Im Begutachtungsentwurf ist jedoch die Kostentragung nicht geklärt. Es wäre daher die Aufnahme einer derartigen Regelung Voraussetzung, zumal es sich im Gegenstand um Besuchsschullehrer an Bundes-Ausbildungsanstalten handelt, die land- und forstwirtschaftliche Einrichtungen des Landes in Anspruch nehmen.

Zurückkommend auf die im § 49 LLDG, BGBI.Nr.176/1966, verankerte Regelung über die Teilbeschäftigung pragmatisierter Lehrer wird noch darauf hingewiesen, daß in der Steiermärkischen Landesbeamten gesetz-Novelle 1984, LGBI.Nr.33/1984, die Teilbeschäftigung pragmatisierter Beamter zum Zwecke der Anpassung von Gesetzesbestimmungen an die Zeiterfordernisse vorgesehen wurde. Es wird somit auch diesmal wieder wie bereits wiederholte Male der Antrag gestellt, die Bestimmungen des § 49 in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Im § 123 des Entwurfes ist der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes geregelt. Die rückwirkende Inkraftsetzung mit 1. September 1984 wird abgelehnt, weil hiedurch ein beträchtlicher und durch Personal nicht abgedeckter Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

